Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1928	Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 13306.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Dinkel-Umflut an die Stadtgemeinde Gronau, Kreis Ahaus. Vom 30. Dezember 1927.

Der Stadt Gronau i. Westf. wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, die Dinkel-Umflut innerhalb des Stadtgebietes in Gronau i. Westf. von der Abzweigung aus der Dinkel (ausschließlich des Überfallbauwerkes) bis nach der Fabrikanlage der Firma M. van Delden u. Co. (180 m unterhalb der Provinzialstraßenbrücke) auszubauen.

Berlin, den 30. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13307.) Verordnung über die Errichtung der Preußischen Landesrentenbank. Vom 17. Januar 1928.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Preußische Landesrentenbank wird zum 1. Februar 1928 errichtet.

Berlin, den 17. Januar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13308.) Verordnung über Änderung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande — Hohenzollernsche Landesbank — vom 10. August 1888. Vom 18. Juli 1927.

Die von dem Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande am 12. Mai 1927 beschlossene Änderung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande — Hohenzollernsche Landesbank — vom 10. August 1888 wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut auf Grund des § 57 Abs. 1 des Statuts hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 59 Satz 1 zwischen die Worte „Zwecken" und „die" die Worte „im Sinne der Reichssteuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen" eingeschoben werden.

Berlin, den 18. Juli 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Minister des Innern.

Grzesinski.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Februar 1928.)

Nachtrag zum Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande — Hohenzollernsche Landesbank — vom 10. August 1888.

1. Der § 58 erhält in Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

3. Die Direktion der Anstalt ist ermächtigt, an dem Buchbestand der im Wege der Zwangsvollstreckung angefallenen Liegenschaften der Anstaltsgebäude und der Geschäftseinrichtung sowie, insofern es ihr geboten erscheint, auch noch an anderen Werten und Forderungen jährliche Abschreibungen bis zum Gesamtbetrage von 8000 Reichsmark zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos vorzunehmen oder innerhalb der bezeichneten Grenze alljährlich einen beliebigen Betrag zu solchen Zwecken zurückzustellen und ferner aus dem danach verbleibenden Bruttoüberschuß eine Quote von 40 v. H. ebenfalls zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos jährlich dem Reservefondskonto zuzuführen.

4. Der hiernach sich ergebende Überschuß sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva einschließlich der Stiftungskapitalien und des ergänzten Reservefonds bildet sodann den Reingewinn.

2. Der § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

Der Reingewinn wie auch das im Falle der Auflösung der Anstalt vorhandene Vermögen derselben wird auf Beschluß des Kommunallandtags ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Landeskommunalverbandes gehören, verwendet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtags vom 12. Mai 1927.

Sigmaringen, den 3. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Hohenzollernschen Landesausschusses.

(Siegel) Vogel.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 27 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 30. Dezember 1927 auf S. 449 ist ein Erlaß vom 12. desf. Mts., betr. Ergänzung der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902, verkündet, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. Januar 1928.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. Die Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1928 zum Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) sind als Anlage zu Nr. 3 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung vom 18. Januar 1928 (vgl. RdErl. vom 11. Januar 1928 — II B II 25 Nr. 414 — Seite 41) verkündet.

Berlin, den 18. Januar 1928.

Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.